

Rechtssicher durch die Corona-Krise

Für mehr Parlamentsbefugnisse, Einheitlichkeit und Rechtssicherheit im Krisenmanagement

Die Corona-Pandemie stellt eine in der Geschichte der Bundesrepublik noch nie dagewesene Herausforderung dar. Durch das verantwortungsbewusste Handeln von Politik und Bevölkerung konnte verhindert werden, dass es im Frühjahr zu einer Überforderung des Gesundheitssystems gekommen ist. Dieses Verantwortungsbewusstsein ist auch in der derzeitigen Situation Grundvoraussetzung für ein erfolgreiches Vorgehen gegen die Ausbreitung des Virus. Die steigenden Fallzahlen zeigen uns: Es ist ernst. Jede und jeder Einzelne muss sich an die bestehenden Regeln halten, um die unkontrollierte Ausbreitung des Virus möglichst vermeiden, zumindest aber bremsen zu können. Insbesondere ältere Menschen und Menschen mit chronischen Erkrankungen sind in dieser Situation auf ein solidarisches Handeln der gesamten Gesellschaft angewiesen. Aber auch jüngere Menschen haben teilweise mit massiven Spätfolgen einer COVID-19-Erkrankung zu kämpfen, die es zu verhindern gilt.

Damit in den kommenden Monaten die Bereitschaft, eigene Beschränkungen in Kauf zu nehmen, bei den Bürgerinnen und Bürgern bestehen bleibt, müssen die Schutzmaßnahmen nachvollziehbar, schlüssig und verhältnismäßig sein. Zweifel an der Geeignetheit einiger Regelungen wie etwa dem Beherbergungsverbot und die Uneinheitlichkeit der Länderregelungen führten jedoch zu starkem Unmut in der Bevölkerung. In den letzten Wochen haben immer mehr Verwaltungsgerichte einzelne Corona-Maßnahmen gekippt, da diese nicht nachvollziehbar begründet, zu unbestimmt oder unverhältnismäßig waren. Das sorgt nicht nur für einen Akzeptanzverlust in der Bevölkerung, sondern birgt mitunter auch die Gefahr von Haftungsansprüchen.

Der Ruf nach klareren und einheitlicheren Regelungen sowie einer stärkeren Beteiligung des Deutschen Bundestags wurde zurecht lauter. Die Entscheidungen über wesentliche Grundrechtseingriffe und die großen Linien der Corona-Politik bleiben so dem Parlament vorbehalten, wo Gesetze unter Anhörung von Sachverständigen interdisziplinär beraten, öffentlich gemeinsam mit der Opposition debattiert und am Ende amtlich begründet werden. In einer dynamischen Pandemielage kann und soll der Bundestag natürlich nicht über jede einzelne Corona-Schutzmaßnahme eines Landes abstimmen. Auch hat das föderal aufgebaute Krisenmanagement den Vorteil, dass von den Ländern individuelle Lösungen für das Infektionsgeschehen im jeweiligen Bundesland gefunden werden können. Es bedarf jedoch konkreterer rechtlicher Rahmenbedingungen, die Bundesregierung und Landesregierungen vorgeben, welche Schutzmaßnahmen unter welchen Voraussetzungen ergriffen werden können – und wo Grenzen erreicht sind.

Der Bundestag kann und muss diese Leitplanken im Infektionsschutzgesetz differenzierter, als das bisher der Fall ist, vorgeben, auch um einen Regelungsflickenteppich der Länder in Zukunft möglichst zu verhindern. Dies ist für eine effektive und nachvollziehbare Pandemiebekämpfung unerlässlich. Dazu muss der Bundestag die Voraussetzungen bestimmter Schutzmaßnahmen präzisieren und bundeseinheitlich im Infektionsschutzgesetz vorgeben. Er muss außerdem mit eigenen Rechtsverordnungen für mehr Einheitlichkeit bei länderübergreifenden Fragestellungen sorgen, Begründungs- und Befristungspflichten ebenso einführen wie Parlamentsvorbehalte und Berichtspflichten und hierdurch die Entscheidungsfindungsprozesse transparenter gestalten. Dies führt wieder zu einer klareren Trennung der Gewaltenteilung und sorgt für mehr Rechtsstaatlichkeit und Akzeptanz im Krisenmanagement.

Gerade weil Corona-Schutzmaßnahmen nötig sind, müssen sie stets nachvollziehbar, schlüssig und rechtssicher sein. Folgende Gesetzesänderungen sind notwendig und wir setzen uns für deren zeitnahe Umsetzung ein:

1. Die **Generalklausel des § 28 IfSG muss präzisiert** werden. Bei den bisherigen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie war es erforderlich, teilweise erheblich in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger einzugreifen. Diese Maßnahmen wurden auf eine Generalklausel im Infektionsschutzgesetz gestützt. Die Möglichkeit, dies tun zu können, wurde von Gerichten aufgrund der Neuartigkeit der Gefahr von COVID-19 bestätigt. Weil sich nun aber abzeichnet, dass diese Eingriffe kein kurzfristiges Provisorium darstellen, sondern einen Zustand definieren, dessen Ende nicht abzusehen ist, weisen Gerichte und Rechtswissenschaft deutlich auf die dringende Notwendigkeit hin, jetzt das Corona-Krisenmanagement auf eine konkretere gesetzliche Grundlage zu stellen.
2. Der Wesentlichkeitsgrundsatz besagt, dass das Parlament wesentliche Grundrechtseingriffe selbst regeln muss und nicht dem Ordnungsgeber überlassen kann. Damit das Corona-Krisenmanagement diesem verfassungsrechtlichen Anspruch gerecht wird, müssen in Zukunft übliche **Standardmaßnahmen** der Pandemiebekämpfung, die stark in Grundrechte eingreifen (Beschränkungen der Bewegungsfreiheit, Versammlungsverbote, Kontakt- und Abstandsverbote, Kontaktdatenerfassung, Untersagungen und Beschränkungen unternehmerischer Tätigkeiten, Vorgaben für Gemeinschaftseinrichtungen, Verpflichtung zum Tragen bestimmter Schutzkleidung, Einschränkungen für den Betrieb in Bildungseinrichtungen) unter Nennung klarer Kriterien für deren Anordnung durch die Länder im Gesetz normiert werden. Damit wird **mehr Bundeseinheitlichkeit** erreicht und die notwendigen Schutzmaßnahmen werden **rechtssicher ausgestaltet**.
3. Regelungen, die landesgrenzüberschreitendes Verhalten betreffen (wie **Einreisen und innerdeutsche Reisen**), sollten bundeseinheitlich **durch Rechtsverordnungen des Bundes** getroffen werden. Da diese wesentlich in Grundrechte eingreifen, sollten sie außerdem einem **Zustimmungsvorbehalt des Deutschen Bundestages** unterstellt werden.
4. Bundesregierung und Landesregierung sollten Rechtsverordnungen mit einer **Begründung** versehen müssen, damit örtliche Behörden, Gerichte und vor allem die Bevölkerung einfach Sinn und Zweck der Verordnung erkennen können.
5. Corona-Schutzmaßnahmen durch Bund und Länder sollten **stets befristet** werden, damit vor deren Verlängerung eine Überprüfung der Notwendigkeit vorgenommen wird.
6. Es sollte einen **Zustimmungsvorbehalt** des Deutschen Bundestages bei allen Rechtsverordnungen auf Bundesebene geben, die wesentlich in die Grundrechte der Bürger eingreifen.
7. Es müssen **Beobachtungs- und regelmäßige Berichtspflichten der Bundesregierung** eingeführt werden über Wirksamkeit und Notwendigkeit von Rechtsverordnungen, die in die Grundrechte eingreifen.
8. Der Bundestag soll prüfen auf welche Weise, er sich organisatorisch so aufstellen kann, dass die **Auswirkungen der Corona-Pandemie kontinuierlich bewertet** und die weiteren Schritte **mit Bundesregierung und Bundesrat koordiniert** werden können. Die Pandemie betrifft zahlreiche Fachgebiete, wie die Konsequenzen für Familien, Betreuung, Bildung und Wirtschaft. Dabei gilt es auch, die Begleitung kommender Maßnahmen durch den Bundestag außerhalb der Sitzungswochen, oder in Situationen, in denen das Parlament in Gänze nicht zusammen-treten kann, sicher zu stellen.